

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten jetzt die dritte Ausgabe des Newsletters im Jahr 2015.

Seit der letzten Ausgabe sind wieder zahlreiche Gerichtsentscheidungen mit Bezügen zum Betreuungsrecht bekannt geworden, u.a. hat sich der BGH in jüngster Zeit häufiger mit Fragen in Zusammenhang von sogenannten Kontrollbetreuungen und dem Widerruf von Vorsorgevollmachten auseinandergesetzt. Die wichtigsten Entscheidungen stellen wir wie üblich in unserer Rechtsprechungsübersicht vor.

In den Rubriken News und Dokumentation berichten wir über ein beim BVerfG anhängiges Verfahren zu Fragen der medizinischen Behandlung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen (sogenannte Zwangsbehandlung) und einige Gesetzesänderungen.

Wir wünschen allen Lesern schöne und erholsame Weihnachtstage und einen guten Start in das neue Jahr!

Frankfurt/Main und Hamburg im Dezember 2015
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer
w.a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main



Kay Lütgens
Rechtsanwalt

Inhalt

News

Rechtsprechung

Anmerkung

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als pdf lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentz. Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten...](#)

20 Jahre HK-BUR: Warum ich gerne dafür schreibe

Guy Walther, Dipl.-Sozialpädagoge (FH), Frankfurt

„Der HK-BUR ist ein ausgewiesener Praxiskommentar. Viele der Autoren haben die Reform des alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts aus ihrer Praxis bei Gerichten oder Behörden seit der ersten Stunde 1992 begleitet. „Von der Praxis für die Praxis“, könnte man auch sagen ... und so soll es auch weitergehen.“

News

Der Bundestag hat kürzlich ein Gesetz zur **Strafbarkeit der „geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“** beschlossen. Diese geschäftsmäßige Förderung wird gemäß einem neuen § 217 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Auf die für und gegen eine gesetzliche Regelung sprechenden Argumente sind wir bereits in einem früheren Newsletter (Ausgabe 1/2015) eingegangen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den verschiedenen in den Bundestag eingebrachten Vorschlägen für eine gesetzliche Regelung gibt es z.B. von Verrel Der Bundestag entscheidet über eine gesetzliche Regelung der Suizidbeihilfe - Ein Vergleich der (Nicht-)Regelungsvorschläge, BtPrax 2015, 173 ff.

Kritisiert wird an der jetzt beschlossenen Regelung vor allem, dass dadurch Unsicherheiten bzgl. der Strafbarkeit von Ärzten geschaffen werden. Für die Betreuungsarbeit stellt sich die Frage, was diese Regelung für Betreuer bedeutet, die auf Wunsch eines Betreuten zu dessen Arzt Kontakt aufnehmen, damit dieser z.B. einem an einem unheilbaren und mit Schmerzen verbundenen Leiden erkrankten Betreuten den gewünschten Tod bringende Medikamente verschafft.

Zum 1. November ist das neue **Bundesmeldegesetz** in Kraft getreten, die bis dahin geltenden landesrechtlichen Regelungen sind damit gegenstandslos geworden. Für Betreuer bedeutet dies, dass sie dann zur Ummeldung eines Betreuten verpflichtet sind, wenn ihnen die Aufenthaltsbestimmung übertragen wurde. Eine unterlassene oder verspätete Ummeldung gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Betreuer müssen häufig die Erfahrung machen, dass Banken dazu neigen, **keine Konten für Klienten** einzurichten. Neben der Furcht vor Haftungs-fällen (wer muss für die Folgen aufkommen, wenn sich z.B. ein Geschäftsunfähiger Geld von seinem Konto auszahlen lässt?) dürfte eine Rolle spielen, dass die Führung von Betreutenkonten nicht immer reibungslos funktioniert. Am besten - weil kostensparend - sind für eine Bank Konten für Kunden, die finanziell gut situiert sind und möglichst alle Bankgeschäfte online tätigen. Sobald wegen irgendwelcher Probleme „Handarbeit“ erforderlich ist, verursacht das aber Kosten und schmälert die Gewinne.

Jetzt hat die Bundesregierung den Entwurf eines **Zahlungskontengesetzes (ZKG)** beschlossen, der neben einigen anderen Regelungen zum

Zahlungsverkehr auch die Schaffung eines sogenannten **Basiskontos** zum Gegenstand hat. Danach sollen Banken und Sparkassen verpflichtet sein, von sehr engen Ausnahmefällen abgesehen jedem Bürger zumindest ein Guthabenkonto einzurichten. Dies soll ausdrücklich auch für Obdachlose und Flüchtlinge gelten. Der Preis für die Kontoführung darf den Preis für die Führung eines üblichen Girokontos nicht übersteigen. Der Entwurf kann von der [Internetseite des Bundesfinanzministeriums](#) heruntergeladen werden.

Wir gehen davon aus, dass das Gesetz problemlos auch den Bundestag passieren wird.

Aus der Rechtsprechung

BGH Beschluss v. 28.7.2015 – XII Z.B. 44/15 (BtPrax 2015,200)

Auch im **Rahmen einer genehmigten Unterbringung** nach § 1906 I BGB bedarf es der gesonderten betreuungsgerichtlichen **Genehmigung nach § 1906 IV BGB**, wenn dem Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 12.9.2012 XII ZB 543/11 FamRZ 2012, 1866).

Redaktioneller Hinweis: Der BGH bestätigt hier seine bisherige Rechtsprechung (Siehe hierzu auch den Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht – HK-BUR – unter 1100, § 1906 BGB, Rn 328 ff mit weiteren Nachweisen). Dem Gesetzeswortlaut nach greift das Genehmigungsbedürfnis nicht ein. Da es sich bei freiheitsentziehenden Maßnahmen aber häufig um sehr einschneidende Maßnahmen handelt und die damit einhergehenden Einschränkungen weit über die alleine mit einer geschlossenen Unterbringung verbundenen Beschränkungen hinausgehen können, wird nach u.E. zu Recht auch hierfür eine gerichtliche Genehmigung verlangt.

BGH Beschluss v. 14.10.2015 - XII ZB 186/15

a) Ein Betreuer, der berufsbegleitend an einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung den „**Angestelltenlehrgang II**“ mit einem Gesamtaufwand von 1.050 Stunden und dem erfolgreichen Abschluss zum „**Verwaltungsfachwirt**“ absolviert hat, kann seiner Vergütung nicht einen Stundensatz nach der höchsten Vergütungsstufe von 44 € zugrunde legen, weil seine Ausbildung nicht mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung iSd § 4 I Nr. 2 VBVG vergleichbar ist.

b) Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Abschluss zum geprüften Fachwirt im **Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)** mit dem Bachelor-Abschluss auf der gleichen (sechsten) Niveaustufe eingeordnet worden ist.

Redaktioneller Hinweis: Das DQR soll für Firmen Anhaltspunkte liefern, wie ausländische Abschlüsse in etwa mit deutschen Abschlüssen verglichen werden können. Im DQR steht aber auch ausdrücklich, dass sich daraus keine Ansprüche auf bestimmte Vergütungsgruppen usw. ergeben.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss v. 16.9.2015 - XII ZB 500/14

Ein Antrag auf **Aufhebung der Betreuung** kann nur abgelehnt werden, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sämtliche Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers noch vorliegen. Deshalb erfordert die Ablehnung eines solchen Antrags die Feststellung, dass dem Betroffenen die Fähigkeit fehlt, einen freien Willen i.S.v. § 1896 Ia BGB zu bilden.

Redaktioneller Hinweis: Zu den Voraussetzungen der Betreuung gegen den Willen des Betroffenen s. die Ausführungen im Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht – HK-BUR – unter **1100**, § 1896 BGB, Rn 156 ff.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss v. 30.9.2015 - XII ZB 53/15

a) Zu den bei der gemäß § 1897 I BGB vorzunehmenden **Beurteilung der Eignung als Betreuer** zu berücksichtigenden Umständen.

b) Die vom Tatrichter vorgenommene Beurteilung der Eignung einer Person als Betreuer kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur auf Rechtsfehler überprüft werden. Sie ist rechtlich fehlerhaft, wenn der Tatrichter den unbestimmten Rechtsbegriff der „Eignung“ verkennt, relevante Umstände in unvertretbarer Weise bewertet oder bei der Subsumtion wesentliche Umstände unberücksichtigt lässt.

c) Bei der **Auswahl** gemäß § 1897 V BGB zwischen mehreren geeigneten Personen steht dem Tatrichter ein Ermessen zu. Die Auswahlentscheidung ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur daraufhin zu überprüfen, ob der Tatrichter sich des ihm zustehenden Ermessens bewusst gewesen ist, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht oder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat. Hingegen sind Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Auswahl der Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich entzogen. Ausreichend ist insofern, dass die vom Tatsachengericht vorgenommene Auswahl möglich ist, auch wenn sie nicht zwingend erscheint oder eine andere Auswahl ebenso nahe- oder sogar nähergelegen hätte.

Zur Eignung als Betreuer führt der BGH aus:

„Die Beurteilung, ob eine bestimmte Person als Betreuer eines konkreten Betroffenen geeignet ist, erfordert die Prognose, ob der potentielle Betreuer voraussichtlich die sich aus der Betreuungsführung und den damit verbundenen Pflichten iSd § 1901 BGB folgenden Anforderungen erfüllen kann. Diese Prognose muss sich jeweils auf die aus der konkreten Betreuung erwachsenden Aufgaben beziehen und zu der Einschätzung führen, dass die als Betreuer in Aussicht genommene Person das Amt zum Wohl des Betroffenen (§ 1901 II 1 BGB) führen wird. Dafür können unter anderem ihre intellektuellen und sozialen Fähigkeiten, ihre psychische und körperliche Verfassung, die persönlichen Lebensumstände etwa räumliche Nähe zum Betroffenen, berufliche Auslastung oder finanzielle Verhältnisse, bereits bestehende familiäre oder sonstige Beziehungen zum Betroffenen, aber auch besondere Kenntnisse oder Einstellungen zu für die Betreuungsführung relevanten Fragen von Bedeutung sein. Weil es sich um eine rechtliche Betreuung handelt, werden jedoch regelmäßig nicht Spezialwissen oder außergewöhnliche Fertigkeiten nötig sein, sondern es wird in der Regel ausreichen, wenn der Betreuer sich erforderlichenfalls fachkundiger Hilfen bedienen kann.“

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss v. 16.9.2015 - XII ZB 250/15

a) Der **Gutachter in einer Unterbringungssache** muss schon vor der Untersuchung des Betroffenen zum Sachverständigen bestellt worden sein (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 7.8.2013 XII ZB 691/12 FamRZ 2013, 1725).

b) Die Verwertung eines Sachverständigengutachtens als Entscheidungsgrundlage setzt gemäß § 37 II FamFG voraus, dass das Gericht den Beteiligten **Gelegenheit zur Stellungnahme** eingeräumt hat (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 29.1.2014 XII ZB 330/13 FamRZ 2014, 649).

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss v. 23.9.2015 - XII ZB 225/15

Eine **Betreuung** ist nur dann gemäß § 1896 II 2 BGB **nicht erforderlich**, wenn **konkrete Alternativen** iSd Vorschrift bestehen. Die Möglichkeit einer Bevollmächtigung steht der Erforderlichkeit der Betreuung daher nur entgegen, wenn es tatsächlich mindestens eine Person gibt, welcher der Betroffene das für eine Vollmachterteilung erforderliche Vertrauen entgegen bringt und die zur Übernahme der anfallenden Aufgaben als Bevollmächtigter des Betroffenen bereit und in der Lage ist.

Redaktioneller Hinweis: Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Vorrangs einer Vorsorgevollmacht werden zum Teil missverstanden – in dem vom BGH entschiedenen Fall hatten das Betreuungsgericht und als Beschwerdestanz das Landgericht die Einrichtung einer (an sich nötigen) Betreuung alleine wegen der theoretisch bestehenden Möglichkeit, eine Vollmacht zu erteilen, abgelehnt. Das LG hatte in seinem Beschluss u.a. ausgeführt, dass der Betroffene unbeschränkt geschäftsfähig sei und deshalb einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht erteilen könne. Dass eine geeignete Vertrauensperson nicht zur Verfügung stehe, habe er nicht hinreichend dargetan. Der BGH stellt dazu fest, dass eine Betreuung nur dann nicht notwendig ist, wenn eine konkrete Alternative zur Verfügung steht – die rein theoretisch bestehende Möglichkeit der Bevollmächtigung einer Vertrauensperson reicht dafür aber nicht aus. Es gibt in diesem Zusammenhang auch keine Beweislast des Betroffenen, nach der er belegen müsste, dass keine Vertrauensperson vorhanden sei. Das ist vielmehr von Amts wegen vom Gericht zu ermitteln.

BGH Beschluss v. 15.7.2015 - XII ZB 525/14

Hat das Beschwerdegericht in einer Betreuungssache keine Frist zur **Begründung der Beschwerde** bestimmt, sind Schriftsätze, die vor Erlass der Beschwerdeentscheidung durch Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle eingehen, auch dann zu berücksichtigen, wenn die Entscheidung bereits von den Richtern unterschrieben ist.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss v. 8.7.2015 - XII ZB 494/14

Wird ein **Betreuer neben einem Bevollmächtigten** bestellt, weil dieser an einer Verrichtung bestimmter Tätigkeiten **rechtlich verhindert** ist, ist die Vergütung des Betreuers in entspr. Anwendung des § 6 S. 1 VBG nach konkretem Zeitaufwand zu bemessen.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss v. 28.7.2015 - XII ZB 674/14

a) Der Betreuer kann eine **Vorsorgevollmacht nur widerrufen**, wenn ihm diese Befugnis als eigenständiger Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen ist (Abgrenzung zu den Senatsbeschlüssen vom 13.11.2013 XII ZB 339/13 FamRZ 2014, 192 und vom 1.8.2012 XII ZB 438/11 FamRZ 2012, 1631).

b) Dieser Aufgabenkreis darf einem Betreuer nur dann übertragen werden, wenn das Festhalten an der erteilten Vorsorgevollmacht eine künftige Verletzung des Wohls des Betroffenen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betroffenen geeignet erscheinen.

c) Auch nach einem wirksamen Widerruf der Vorsorgevollmacht durch den Betreuer kann der Bevollmächtigte noch im Namen des Betroffenen Beschwerde gegen die Betreuerbestellung einlegen (Fortführung der Senatsbeschlüsse vom 15.4.2015 XII ZB 330/14 FamRZ 2015, 1015 und vom 5.11.2014 XII ZB 117/14 FamRZ 2015, 249).

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

Redaktionelle Anmerkung

Ob ein sogenannter **Kontrollbetreuer** i.S.d. § 1896 III BGB grundsätzlich auch eine bestehende Vorsorgevollmacht widerrufen kann oder ob dafür ausdrücklich der Aufgabenkreis „Widerruf der Vollmacht“ erforderlich ist, wurde bisher nicht einheitlich beurteilt.

Das Problem ist bereits länger bekannt. Würde ein Widerruf auch ohne ausdrückliche Übertragung dieser Befugnis möglich sein, würde die Gefahr voreiliger und nicht rückgängig zu machender Fehlentscheidungen bestehen. Der Widerruf einer Vollmacht ist mit Zugang bei dem Bevollmächtigten wirksam und kann nicht rückgängig gemacht werden. Auch gibt es für einen Betreuer keine Möglichkeit, stellvertretend erneut eine Vollmacht zu erteilen und der Betroffene wird dazu im Regelfall nicht mehr in der Lage sein. Sollte sich später herausstellen, dass es für den Widerruf keine ausreichenden Gründe gab, könnte das deshalb nicht „repariert“ werden. Für den Betroffenen müsste dauerhaft eine Betreuung eingerichtet werden - ein Ergebnis, das dieser gerade vermeiden wollte.

Zu Recht geht der BGH davon aus, dass es sich bereits bei der Übertragung der Befugnis zum Widerruf einer Vollmacht und erst recht bei dem Widerruf selbst um einen erheblichen Eingriff in das von Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG garantierte Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen handelt.

Um einen wirksamen Schutz des Betroffenen vor einem voreiligen und unumkehrbaren Widerruf einer Vorsorgevollmacht zu schaffen, fordert der BGH nun, dass der Widerruf dem (Kontroll-)Betreuer ausdrücklich als Aufgabe übertragen worden sein muss und dass das Betreuungsgericht sich vor der Übertragung ausreichend mit der Erforderlichkeit dieser Maßnahme auseinandersetzen muss.

Der BGH hat damit eine brauchbare Möglichkeit geschaffen, den erforderlichen Schutz des Vollmachtgebers vor unredlichen Handlungen des Bevollmächtigten und andererseits den Schutz vor einem unnötigen Widerruf einer Vollmacht miteinander zu vereinbaren. Trotzdem ist der

gesamte Vorgang nicht recht überzeugend: Hier wären mehrere Lösungsmöglichkeiten denkbar gewesen - so würde auch ein Genehmigungsvorbehalt einen wirksamen Schutz vor einem voreiligen oder nicht erforderlichen Widerruf einer Vorsorgevollmacht mit sich bringen. Auch wäre es in Betracht gekommen, eine der in § 1896 IV BGB für die Kontrolle des Post- und Fernmeldeverkehrs enthaltene Regelung vergleichbare Vorschrift zu schaffen. Eigentlich sollte es Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers sein, erkannte Lücken in den gesetzlichen Regelungen zu schließen und dabei unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitserwägungen den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum auszunutzen.

Kay Lütgens

Dokumentation

Vorlage des BGH an das BVerfG wegen der Frage, ob eine Behandlung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen (eine sogenannte Zwangsbehandlung) ausschließlich im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung zulässig ist

In der letzten Ausgabe des Newsletters (Ausgabe 2/2015 vom Juli) hatten wir bereits auf einige Gerichtsentscheidungen zu Fragen der sogenannten Zwangsbehandlung im Rahmen einer Unterbringung hingewiesen. Unmittelbar nach Redaktionsschluss für den Newsletter wurde ein Vorlagebeschluss des BGH (vom 1.7.2015, Az. XII ZB 89/15) an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu einem weiteren Problem in diesem Zusammenhang bekannt.

Dem Verfahren liegt die folgende Fallkonstellation zugrunde: Die Betroffene leidet an einer Krebserkrankung, die im Falle der Nichtbehandlung rasch fortschreiten und unausweichlich zu Pflegebedürftigkeit, Schmerzen und letztlich zum Tod der Betroffenen führen wird. Diese kann aufgrund ihrer psychischen Erkrankung die Notwendigkeit von Unterbringung und Behandlung nicht erkennen und nicht nach dieser Einsicht handeln. Sie ist aufgrund ihrer Erkrankung inzwischen körperlich stark geschwächt und kann weder gehen noch sich selbst mittels eines Rollstuhls fortbewegen.

AG und LG haben die beantragten Genehmigungen verweigert. Eine Unterbringung komme nach den gesetzlichen Vorgaben nicht in Betracht, weil die Betroffene bettlägerig sei und auch keinerlei Weglauftendenzen zeige. Ohne eine geschlossene Unterbringung gestatte das Gesetz aber auch keine ärztlichen Zwangsmaßnahmen.

Der im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit dieser Fragestellung befasste XII. Zivilsenat des BGH hält das von den Vorinstanzen vertretene Verständnis der einfachrechtlichen Bestimmungen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen für zutreffend, da der Gesetzeswortlaut und der im Gesetzgebungsverfahren eindeutig zu Tage getretene Wille des Gesetzgebers keine andere Gesetzesauslegung zulasse. Nach Überzeugung des Senats verstößt es aber gegen den Gleichheitssatz, dass eine in stationärem Rahmen erfolgende ärztliche Maßnahme nach § 1906 I Nr. 2 BGB gegen den natürlichen Willen des Betroffenen nur möglich ist, wenn der Betroffene zivilrechtlich untergebracht ist, nicht jedoch, wenn eine freiheitsentziehende Unterbringung ausscheidet, weil der Betroffene sich

der Behandlung räumlich nicht entziehen will und/oder aus körperlichen Gründen nicht kann. Die gesetzliche Regelung laufe darauf hinaus, dass lediglich dem noch zum „Weglaufen“ Fähigen geholfen werden kann, während etwa derjenige, der aufgrund der Krankheit schon zu schwach für ein räumliches Entfernen ist, auch bei schwersten Erkrankungen seiner Krankheit überlassen bleiben müsse.

Den Volltext des Vorlagebeschlusses können Sie [hier](#) von der Internetseite des BGH herunterladen.

Das Verfahren wird beim BVerfG unter dem Az. 1 BvL 8/15 geführt. Das BVerfG hat zunächst zahlreichen Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

In den inzwischen abgegebenen **Stellungnahmen** wird zum Teil darauf hingewiesen, dass sich sogenannte Zwangsbehandlungen durch die Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen zum Teil bereits im Vorfeld verhindern lassen würden.

Der BdB e.V. schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass in solchen Fällen speziell ausgebildete Berufsbetreuer - ggf. auch neben dem eigentlichen Betreuer - eingesetzt werden sollten, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse häufig in der Lage sein werden, auch zu schwierigen Betreuten Kontakt aufzubauen und diesen von der Notwendigkeit der Behandlung zu überzeugen. Durch den Einsatz solcher spezialisierten Betreuer könnte vermutlich ein Teil der sonst notwendigen Zwangsbehandlungen schon im Vorfeld vermieden werden. Sollten Überzeugungsversuche trotzdem misslingen, könne ein solcher spezialisierter Betreuer vermutlich sicher und schnell beurteilen, ob eine Behandlung in Anbetracht der Vorgaben der §§ 1901a, b BGB überhaupt angezeigt ist.

Überwiegend wird in den Stellungnahmen gefordert, dass für die trotzdem noch verbleibenden Fälle die bestehende Lücke in der gesetzlichen Regelung geschlossen werden müsse. Hier müsste ausnahmsweise eine Behandlung in einer Klinik auch außerhalb einer geschlossenen Unterbringung zulässig sein. Dies müsse aber ganz eindeutig auf die hier zur Diskussion stehenden Ausnahmesituationen beschränkt erfolgen, keinesfalls dürfte eine Ergänzung der bisherigen Regelung Spielräume für eine Ausweitung von sogenannten ambulanten Zwangsbehandlungen (etwa auf die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka in Arztpraxen oder auf die heimliche Verabreichung von Medikamenten) suggerieren.

Vereinzelt wird aber auch gefordert, dass die Ablehnung einer Behandlung durch einen nicht einwilligungsfähigen Patienten genauso beachtet werden müsse wie die Ablehnung durch einen Einwilligungsfähigen.

Die Stellungnahmen des BGT, des BdB sowie der Aktion psychisch Kranke können z.B. von der [Internetseite des BGT](#) heruntergeladen werden.

Inzwischen hat auch die Politik begonnen, zu reagieren. Die **Herbstkonferenz der Justizminister der Länder** am 12.11.2015 hat dazu den folgenden Beschluss gefasst:

„TOP I.10 - Rechtsgrundlage für ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die geltende Rechtslage, wonach eine Einwilligung des Betreuers in die notwendige medizinische Zwangsbehandlung eines Betreuten nur dann genehmigt werden kann, wenn der Betreute sich in einer geschlossenen Unterbringung befindet, in verschiedenen Fallgestaltungen zu erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betreuten und letztlich auch zu Rechtsunsicherheiten bei den damit befassten Gerichten führen kann.

2. Sie bitten daher das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob und inwieweit eine Rechtsgrundlage für eine ärztliche Zwangsbehandlung außerhalb einer geschlossenen Unterbringung zumindest in bestimmten Fallgestaltungen geschaffen werden muss.“

Wir werden umgehend darüber informieren, wenn das BVerfG eine Entscheidung getroffen hat.

Hinweis auf vertiefende Literatur: Dodegge Zwangsmaßnahmen außerhalb einer Unterbringung? Anmerkung zu BGH Beschluss v. 1.7.2015, XII ZB 89/15, BtPrax 2015, 185 ff.

C.F. Müller GmbH
Waldhofer Str. 100
69123 Heidelberg
Tel.: 06221/489-100

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
HRB Mannheim 721088
USt.-ID: DE298497470
Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf diesen [Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: online-marketing@cfmueller.de .